

# Hinweis zum Antrag auf Kleinen Waffenschein für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen **und** ein PTB Zulassungszeichen tragen, ist weiterhin ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

Wer eine solche Waffe jedoch führt, ohne über den „Kleinen Waffenschein“ zu verfügen, macht sich **strafbar!**

## Führen von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen:

**Zum Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit**, also außerhalb der eigenen Wohn- oder Geschäftsräume bzw. des eigenen Hausbereiches, **ist der „Kleine Waffenschein“ erforderlich** (§ 10. Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz).

Diese Erlaubnis berechtigt **nicht** zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen. Ebenso wenig beinhaltet er die Erlaubnis zum Schießen mit derartigen Waffen außerhalb von Schießstätten oder des eigenen, befriedeten Hausrechtsbereichs (gilt auch für das Schießen an Silvester).

Gemäß § 42 WaffG ist das **Führen** der Waffe(n) bei öffentlichen Veranstaltungen **verboten**.

**Beim Führen einer Schusswaffe ist generell neben dem Waffenschein bzw. dem „Kleinen Waffenschein“ ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzuführen**

Der Besitzer von Waffen und Munition hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhandenkommen oder **UNBEFUGTE** Dritte diese an sich nehmen.

- Der Antrag ist immer im Original einzureichen.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.
- Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises beizufügen.

**Die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins beträgt 100,00 €.**